

Ergänzende Bestimmungen

zu den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gültig ab Juni 2017.

I. Vertragsschluss (gemäß § 2 AVBWasserV)

1. Die SWN schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWN abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWN unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWN auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
3. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

II. Baukostenzuschüsse (gemäß § 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz verrechnet SWN einen verlorenen Baukostenzuschuss (BKZ). Der BKZ wird für Neu- und Erstschlüsse beim Anschluss eines Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz der SWN erhoben.
2. Der BKZ ist ein anteiliger Beitrag des Abnehmers zu den Aufwendungen im Wasserversorgungsnetz sowie für die vorgeschalteten Wasserversorgungseinrichtungen (Wasserwerk, Speicherungen, Brunnenanlagen, usw.)
3. Die Höhe des BKZ ist abhängig von einem an eine Preisgleitklausel gebundenen Festbetrag und der Nennbelastung des erforderlichen Wasserzählers.

Die Errechnung des BKZ erfolgt entsprechend nachstehender Formel:

$$\text{BKZ} = \text{Festbetrag (€)} \times \text{Faktor Preisgleitklausel} \times \text{Faktor Wasserzählergröße}$$

- a) Der Festbetrag resultiert aus dem bis zum 31.12.1997 geltenden Baukostenzuschuss Wasser entsprechend AVBWasserV und betrug bis zu diesem Zeitpunkt im Durchschnitt 2.096,00 €.

b) Der Faktor Preisgleitklausel ist zum 01.01.1998 mit 1 festgelegt (nähere Ausführungen siehe Ziffer II/8).

c) Als Faktoren für die Wasserzählergröße sind nachfolgende Werte festgelegt:

Bis zu einer installierten Wasserzählergröße:

| | |
|----------|-----|
| Qn 2,5 : | 1,0 |
| Qn 6 : | 1,8 |
| Qn 10 : | 2,5 |
| Qn 15 : | 3,3 |
| Qn 40 : | 5,0 |
| Qn 60 : | 6,5 |

- Die Größe des Wasserzählers wird von SWN nach den jeweils gültigen DIN- und DVGW-Richtlinien bestimmt. Werden zwei oder mehrere Wasserzähler für ein Grundstück installiert, werden die einzelnen Wasserzählergrößen addiert und der BKZ entsprechend Ziffer II/3 c errechnet. Vorstehende Regelung gilt nicht bei mehreren Wohnungswasserzählern in einem Grundstück oder Gebäude.
- Bei einer notwendigen Vergrößerung des Wasserzählers errechnet sich der zusätzliche oder nachträglich zu verrechnende BKZ als Differenz zwischen neuem und altem BKZ unter Zugrundelegung des neuen und bisherigen Wasserzählers unter den zum Zeitpunkt des Zähleraustausches geltenden Faktoren zur Berechnung des BKZ.
- Für außerhalb von genehmigten Bebauungsplänen anzuschließende oder zu verstärkende Anschlüsse behält sich die SWN gesonderte Regelungen vor. In diesen Fällen können für den tatsächlichen Aufwand und der evtl. geringen Ausnutzung angemessene BKZ gefordert werden.
- Bei Verminderung der Wasserzählergröße oder Stilllegung oder Abtrennung von Hausanschlüssen wird der BKZ nicht zurückgezahlt.
- Der Faktor Preisgleitklausel in Ziffer 3 entspricht einem Kostenstand 01.01.1998 und beträgt 1. Der BKZ wird neu festgesetzt, wenn sich dieser unter Zugrundelegung nachfolgender Preisgleitklausel um mindestens 10 % nach oben oder unten verändert. Eine Überprüfung und evtl. Änderung erfolgt jeweils zum 1. Januar jeden Jahres, erstmals zum 01.01.1999.

$$F_{neu} = \frac{1}{100} \left(40 \frac{R}{R_o} + 20 \frac{L}{L_o} + 40 \frac{E}{E_o} \right)$$

F_{neu} = neuer Faktor Preisgleitklausel (Faktor wird in der 2. Stelle hinter dem Komma auf- oder abgerundet).

R = neuer Rohrpreis für 1 m PVC-Rohr DN 150 für Wasserversorgung (Listenpreis)

- Ro = alter Rohrpreis für 1 m PVC Rohr DN 150 für Wasserversorgung
(Listenpreis Stand 1. Januar 1998: 17,72 €/m)
- L = neuer Verrechnungstundenlohn für einen Stadtwerkefacharbeiter
nach dem 3. Gesellenjahr
- Lo = alter Verrechnungstundenlohn eines Stadtwerkefacharbeiters nach
dem 3. Gesellenjahr (Stand: 1. Januar 1998: 34,67 €/h)
- E = neuer Verrechnungstundenlohn eines Baufacharbeiters
- Eo = alter Verrechnungstundenlohn eines Baufacharbeiters
(Stand 1. Januar 1998: 34,67 €/h)

9. Der BKZ ist in voller Höhe nach Rechnungsstellung innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.
10. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch SWN wird von der vollständigen und termingerechten Bezahlung des BKZ abhängig gemacht.

III. Hausanschluss (gemäß § 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können SWN für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

2. Der Anschlussnehmer zahlt der SWN die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, dessen Umfang in § 10 Abs. 1 festgelegt ist. Die Erstellung des Hausanschlusses einschließlich der erforderlichen Grabarbeiten wird nach Zeit- und Materialaufwand, ggf. auch nach Aufmaß oder im pauschalierten Verfahren abgerechnet.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderungen oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Diese Kosten werden nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet.

IV. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (gemäß § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 25 m überschreitet.

V. Kundenanlage (gemäß § 13 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

VI. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (gemäß § 13 AVBWasserV)

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden berechnet bei Zählern mit einer Nennbelastung bis:

| | | |
|---------------|---|--------------------------------|
| 20 cbm/h | : | 1 Facharbeiterstunden |
| über 20 cbm/h | : | nach Zeit- und Materialaufwand |

VII. Messung (gemäß § 18 AVBWasserV)

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

VIII. Nachprüfung von Messeinrichtungen (gemäß § 19 AVBWasserV)

1. Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
2. Die Kosten für Abhandenkommen, Beschädigungen, Frostschäden usw. sind gemäß § 19 Abs. 3 nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

IX. Zahlungsverzug (gemäß § 27 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet die SWN für jede Mahnung fälliger Beträge nach vorheriger kostenfreier Zahlungserinnerung einen Pauschalbetrag von 5,11 € sowie Verzugszinsen.

Für das Einbringen des fälligen Betrages durch einen SWN-Beauftragten (Nachinkasso) wird je Inkassogang der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde berechnet.

Für eine erforderlich werdende Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVBWasserV wird jeweils der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung stellt.

X. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt jährlich. Die SWN erhebt monatliche Abschlagszahlungen. Eine Änderung des Ablesezeitraumes behält sich die SWN ausdrücklich vor.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtungen erfasste Wasser zu bezahlen.

XI. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich aus Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

XII. Auskünfte

Die SWN ist berechtigt, der Stadt Neustadt für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

XIII. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWN den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

XIV. Plombenverschlüsse

Für eine vom Kunden zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB. Wurden Plomben mit Einverständnis der SWN durch einen in das Installateurverzeichnis der SWN eingetragenen Installateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

XV. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der SWN nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung der SWN oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr am Ende jeden Quartals bei der SWN zur Rechnungsstellung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die SWN monatlich eine Kontrolle ausüben kann.

XVI. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Juni 2017 in Kraft.